

## Anlage 2:

### Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept. Gem. **§ 14 SGB II** unterstützt der Leistungsträger erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und erbringt dazu alle erforderlichen Leistungen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierzu soll die Agentur für Arbeit gem. **§ 15 SGB II** im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit der leistungsberechtigten Person eine **Eingliederungsvereinbarung** für die Dauer von zunächst 6 Monaten schließen. Diese bietet ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen. Sie soll vom Fallmanager des zuständigen Jobcenters und von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Wegen den unterschiedlichen konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die Eingliederungsvereinbarung einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungsbedarfe aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

Über **§ 15 a SGB II** wurde für erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre keine laufende Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB III erhalten haben, die Regelung geschaffen, dass ihnen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden sollen. Allerdings ist ein solches **Sofortangebot** nicht zu unterbreiten, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht umgehend festgestellt werden kann oder daran Zweifel bestehen, die einer längerfristigen Klärung bedürfen.

**§ 16 SGB II (Leistungen der Eingliederung)** eröffnet für die Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Schnittstelle zu den im SGB III festgelegten Leistungen der Arbeitsförderung.

Neben der **Vermittlung** von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen nach **§ 35 SGB III** kann die Agentur für Arbeit gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. Die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung),
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und die Leistungen nach § 131a SGB III (Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen),
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131 SGB III (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Die in **§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II** aufgeführten Leistungen zur Förderung der **Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben** sind entsprechend anwendbar. Die allgemeinen oder besonderen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB III behalten daher ihren Rechtscharakter. Dies bedeutet, dass Ermessens- und Anspruchsleistungen des SGB III auch als solche im SGB II definiert sind.

Konkret handelt es sich hierbei um:

**§ 36 SGB III** (Grundsätze der Vermittlung), **§ 81 SGB III** (Grundsatz Berufliche Weiterbildung), **§ 112 SGB III** (Teilhabe am Arbeitsleben), **§ 113 SGB III** (Leistungen zur Teilhabe), **§ 114 SGB III** (Leistungsrahmen) **§ 115 SGB III** (Leistungen - mit Ausnahme der Förderung selbständiger Tätigkeit, sowie der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe), **§ 116 Abs. 1, 2 und 5 SGB III** (Besonderheiten), **§ 117 SGB III** (Grundsatz besonderer Leistungen), **§ 118 Satz. 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB III** (Leistungen - mit Ausnahme von Übergangsgeld und Ausbildungsgeld), **§ 127 SGB III** (Teilnahmekosten für Maßnahmen), **§ 128 SGB III** (Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung).